

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.

Bönnhusener Weg 6

24220 Flintbek

Tel.: 043 47 – 90 87 – 0 Fax: 043 47 – 90 87 20

Richtlinien

zur Regelung von Zahlungen aus dem Jagdgebrauchshunde- Entschädigungsfonds bei Verlust von Jagdgebrauchshunden

1. Der Jagdgebrauchshunde-Entschädigungsfonds (JGHEF) wird durch den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. (LJV) gebildet und in dessen Geschäftsstelle geführt und verwaltet. Er ist ein Sonderfonds und nicht Bestandteil des Haushaltes des LJV.
2. Aus dem JGHEF kann beim Tod eines Jagdgebrauchshundes an den Eigentümer eine Entschädigungszahlung bis zu 1.000,- EURO geleistet werden. Auftretende Überschüsse des JGHEF werden in das Folgejahr übertragen. Ein Rechtsanspruch gegen den JGHEF ist ausgeschlossen.
3. Im Einzelnen gelten für die Entschädigungszahlung folgende Bestimmungen:
 - a) Die Geltendmachung einer Entschädigungszahlung besteht nur für solche Jagdgebrauchshunde, die
 - aa) während der Ausbildung oder der Prüfung zum Jagdgebrauchshund oder
 - bb) während der befugten Jagdausübungin der Bundesrepublik Deutschland einen tödlichen Unfall erlitten haben oder auf Grund eines Unfalles während dieser Tätigkeiten notgetötet werden mussten.
 - b) Die Entschädigungszahlung erfolgt nur bei Tod oder Nottötung des Jagdgebrauchshundes. Tierarztkosten werden nicht erstattet.
 - c) Die Entschädigungszahlung setzt voraus, dass dem Hundeeigentümer kein anderweitiger Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht. Dieser hat in jedem Fall nachzuweisen, dass er sich um die Durchsetzung solcher Ansprüche im Rahmen des Zumutbaren erfolglos bemüht hat.
Bei berechtigten Ansprüchen gegen Dritte sind diese zuerst geltend zu machen. Liegt die Entschädigungsleistung unter der des JGHEF, wird der Differenzbetrag unter Beibringung eines entsprechenden Nachweises erstattet.
 - d) Die Entschädigungszahlung setzt voraus, dass der Hundeeigentümer vor dem Schadensfall Mitglied des LJV war und noch ist, seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat und einen gültigen Jahresjagdschein besitzt. Hundeeigentümer ohne gültigen Jagdschein müssen die Ausnahmeregelungen der Prüfungsordnungen des dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. (JGHV) angehörenden Zuchtvereins erfüllen.